

seßungskosten werden somit zu einem Zehntel vom Reich übernommen. Voraussetzung würde jedoch hier sein, daß die Lohnsumme 3000 RM höher ist; ist sie nur 1500 RM höher, so wird die Steuer auch nur um 10% von 1500 RM, also um 150 RM, ermäßigt.

Erhöhung der Warenhaussteuer

Nach der Geseßnovelle können die bisherigen Steuersätze der Warenhaus-Landessteuer bis auf das Doppelte erhöht werden. Eine ebensolche Erhöhung ist zulässig in den Fällen, wo die Warenhaussteuer als Gemeindesteuer erhoben wird. Gemeinden, welche diese Steuer noch nicht eingeführt haben, können zur Erhebung gezwungen werden. Länder, wie z. B. Preußen, welche noch keine Warenhaussteuer haben, können diese einführen, auch kann die Landesregierung den Gemeinden außerdem gestatten, eine Warenhaussteuer zu erheben.

Die Berechnung der Warenhaussteuer soll nicht den Umsatz, sondern den Ertrag, die Lohnsumme oder das Gewerbekapital als Grundlage nehmen. Unternehmen, deren Gesamtumsatz eine Million überstiegen hat, haben bekanntlich bereits, allerdings nur für den über eine Million hinausgehenden Umsatz, 2 1/2% statt 2% Umsatzsteuer zu entrichten.

Steuertermine für August 1933

Reichssteuern

- 5. August: Abführung der Lohnsteuer für die Zeit vom 16. bis 31. Juli der Ehestandshilfe und der Abgabe der Arbeitslosenhilfe. Letztere ist für krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer mit den Beiträgen zu der Versicherung an die Krankenkasse, sonst an das Finanzamt zu entrichten.
- 10. " Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer für Monat Juli. Schonfrist bis 17. August.
- 15. " Vermögensteuer, Zahlung der zweiten Rate 1933.
- 20. " Lohnsteuer, Ehestandshilfe (siehe hierzu die Ausführungen auf S. 326 u. 354 der UHRMACHERKUNST) und Arbeitslosenhilfe für die Zeit vom 1. bis 15. August.

Gewerbesteuern

- 5. August: Baden: Bei monatlicher Erhebung.
- 8. " Württemberg: Monatlich.
- 10. " Thüringen: Vierteljährlich.
- 15. " Anhalt: Vierteljährlich.
- 15. " Braunschweig: Vierteljährlich.
- 15. " Mecklenburg: Vierteljährlich.
- 15. " Preußen: Gewerbeertragssteuer (ein Viertel) eventuell Gewerbekapital- oder Lohnsummensteuer.
- 15. " Hamburg: Gewerbeertrag- und Gehaltsummensteuer.
- 25. " Hessen: Gewerbebesteuer (monatlich).

Verschiedenes

Für ständischen Aufbau. Das Präsidium des Reichsstandes des deutschen Handwerks und der Vorstand des Reichsverbandes des deutschen Handwerks trafen kürzlich zu einer Aussprache über die allgemeine politische Lage in bezug auf die berufsständische Wirtschaftsordnung in Berlin zusammen. Hierbei wurde einstimmig eine Entschließung gefaßt, in der es unter anderem heißt: „Das Präsidium des Reichsstandes des deutschen Handwerks begrüßt den Erlaß des Geseßes über die Zuständigkeit des Reiches für die Regelung des ständischen Aufbaues der Landwirtschaft als den ersten Schritt zur geseßlichen Regelung des ständischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft. Der Reichsstand des deutschen Handwerks richtet an die Reichsregierung die dringende Bitte, baldmöglichst ein gleiches Geseß für den ständischen Aufbau der deutschen Handwerkswirtschaft zu erlassen. Der Reichsstand stellt sich mit den bestehenden Spitzenvertretungen des Handwerks der Reichsregierung für die Durchführung des ständischen Aufbaues der Handwerkswirtschaft in vollem Umfange zur Verfügung.“ — Auch die Gruppe der Reichsfachverbände im Reichsverband des deutschen Handwerks hielt am gleichen Tage in Berlin wichtige Besprechungen ab. Das Vertrauen zur Führung des Reichsstandes und des Reichsverbandes des deutschen Handwerks kam gleichfalls in einer einstimmig angenommenen Entschließung zum Ausdruck. (VI 1/479)

Keine Reden Unberufener über den berufsständischen Aufbau! In einer Präsidialsitzung des Reichsstandes des deutschen Handwerks und des Reichsverbandes des deutschen Handwerks stellte man nach einem Bericht über die allgemeine Lage in bezug auf berufsständische Ordnung, Arbeitsbeschaffung und Deutsche Arbeitsfront fest, daß die Entwicklung alle Erwartungen voll befriedige. Zur Stärkung der Aktionsfähigkeit der handwerklichen Spitzenverbände müsse man auch hier den Gedanken der autoritativen Führung verfolgen. Unberufene hätten sich in der Frage des berufsständischen Aufbaues versucht. Der Gedanke des berufsständischen Aufbaues des Handwerks sei dadurch geschädigt worden. Die Reichsführung verbietet deshalb jetzt allen nicht an dem Aufbau direkt beteiligten Personen und Untergliederungen sowohl Diskussionen als auch unberechtigtes Einmischen und lehne jede Verantwortung hierfür ab. Lediglich der Präsident des Reichsstandes, Dr. von Renteln, der Vizepräsident des Reichsstandes, Zeleny, der Vorsitzende des Reichsverbandes, W. G. Schmidt (Wiesbaden), und die Generalsekretäre Dr. Meusch und Dr. Schild sowie der Mitarbeiter im ständischen Aufbau, Kammersyndikus Dr. Spiß (Wiesbaden), sowie das Präsidium des Reichsstandes sind befugt, in dieser Frage zu arbeiten, zu verhandeln und zu sprechen. Darüber hinaus wird ein absolutes Redeverbot innerhalb des Berufsstandes zu befolgen sein. Der Vizepräsident des Reichsstandes ist ermächtigt, für die 13 Bezirke der Treuhänder der Arbeit im Reich je einen Treuhänder für sämtliche Fachverbände dieser Gebiete auf Vorschlag der regionalen Kammerlage zu ernennen. (VI 1/478)

Welche Goldmünzen sind anbieltungspflichtig? Bei unseren Lesern sind Zweifel darüber vorhanden, welche Goldmünzen der Anbieltungspflicht nach dem Geseß gegen den Verrat der deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 unterliegen. Zunächst ist festgestellt, daß kursfähige deutsche Goldmünzen, also Zehn- und Zwanzig-Mark-Stücke, nicht der Anbieltungspflicht unterliegen. Diese Goldmünzen sind auch heute noch geseßliches Zahlungsmittel. Dagegen sind alle anderen Goldmünzen, also alle inländischen außer Kurs geseßten (z. B. goldene Fünf-Mark-Stücke) und alle ausländischen Goldmünzen anbieltungspflichtig. Anbieltungspflichtig sind demnach auch historische Münzensammlungen usw., soweit sie aus Gold bestehen. Die Reichsbank ist jedoch bereit, derartige historische Werte auf Antrag freizugeben, wenn ihr Sammelwert den Goldwert erheblich übersteigt. Weiterhin sind anbieltungspflichtig Barrengold und Halbfabrikate. Nicht anbieltungspflichtig dagegen sind fertige Waren aus Gold. (VI 1/465)

Vier-Pfennig-Stücke werden außer Kurs geseßt. Nach einer Verordnung des Reichsfinanzministeriums, die der Reichsrat genehmigte, werden die Vier-Pfennig-Münzen am 1. Oktober außer Kurs geseßt. (VI 1/457)

Die Schweiz führte im ersten Halbjahr 1933 um 3,15% mehr Uhren aus als im ersten Halbjahr 1932. Mit den Zahlen des Monats Juni des Schweizer Außenhandels liegen nun die Ergebnisse für das erste Halbjahr 1933 vor. Bei einer Einfuhr von 233 617 Stück Uhren usw. und 1035 dz Uhrenwaren im Werte von 2 091 976 Fr. wurden in den ersten sechs Monaten 1933 4 587 351 Stück und 656 dz = 36 738 404 Fr. versandt. Im Vorjahr wurden 102 490 Stück Uhren und 1170 dz Uhrenwaren = 1 346 960 Fr. aufgenommen und 3 479 265 Stück und 655 dz = 35 615 044 Fr. an das Ausland abgegeben. Die Einfuhr stieg demnach um 131 127 Stück Uhren und um 745 016 Fr., die Ausfuhr dagegen um 1 108 086 Stück und 1 123 360 Fr. Über den Außenhandel in den einzelnen Monaten gibt folgende Tabelle Auskunft:

	Einfuhr			Ausfuhr		
	Stück	dz	Fr.	Stück	dz	Fr.
Januar . . .	31 257	106	247 788	530 193	85	3 979 689
Februar . . .	38 425	128	319 046	688 545	108	5 828 876
März . . .	44 430	187	399 001	831 292	132	6 491 760
April . . .	54 538	191	509 259	840 042	113	7 206 700
Mai . . .	30 960	211	291 140	872 771	110	6 600 898
Juni . . .	34 007	212	325 742	824 508	108	6 629 871

Der Ausfuhrüberschuß mit 34 268 084 Fr. im ersten Halbjahr 1932 hob sich im ersten Halbjahr 1933 auf 34 646 428 Fr. oder um rund 11%. Auf die einzelnen Warengruppen verteilt sich der Außenhandel im Halbjahr wie folgt: